

85.037

Atomgesetz. Teilrevision**Loi sur l'énergie atomique.
Révision partielle**Botschaft und Gesetzentwurf vom 22. Mai 1985 (BBl II, 404)
Message et projet de loi du 22 mai 1985 (FF II, 397)Beschluss des Nationalrates vom 19. Dezember 1985
Décision du Conseil national du 19 décembre 1985*Antrag der Kommission*

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Hefti, Berichterstatter: In der Botschaft wird erwähnt, dass die Schweiz im Zusammenhang mit dem Atomsperrvertrag dem sogenannten Londoner Club beigetreten sei, welcher Regeln über die Ein- und Ausfuhr von Kernmaterial und Nukleargütern aufstellt. Von einem Beitritt zu sprechen, ist allerdings etwas zweifelhaft, wenn nicht unzulässig, denn derselbe wurde bis jetzt vom Parlament, das zuständig wäre, nie beschlossen. Demgegenüber beruft sich der Bundesrat darauf, dass die Regeln des Londoner Clubs für die Teilnehmer nicht verbindlich seien und die Schweiz mit der Befolgung nicht weitergehe, als das innerstaatliche Recht es erlaube. Im Zusammenhang damit steht die heutige Vorlage zu einer Revision des Atomgesetzes, in der folgendes neu beschlossen werden soll:

Gegenwärtig heisst es in Artikel 4 Absatz 2: «Der Bundesrat kann auch die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Produktionseinrichtungen, Geräten und Stoffen, die in der Atomtechnik benötigt werden, sowie von Ausgangsstoffen zur Gewinnung von Kernbrennstoffen als bewilligungspflichtig erklären.» Die Kann-Formel soll beibehalten werden.

Die neue Vorschrift, die Sie auf Seite 16 der Botschaft finden, ist nun etwas detaillierter und wohl auch etwas strenger gefasst als bisher. Neu kommt der Technologietransfer hinzu.

Eine weitere Aenderung betrifft Artikel 5 Absatz 1. Es wird neu bestimmt, dass die Bewilligung gemäss Artikel 4, von dem ich eben gesprochen habe, auch dann verweigert werden kann, wenn es der Bundesrat aus Gründen der Nichtverbreitung von Kernwaffen als nötig erachtet, eine Ergänzung, die meines Erachtens allerdings neben dem bisherigen Inhalt von Artikel 5 Absatz 1 kaum einen Eigenwert hat.

Schliesslich bringt der neue Artikel 37 Absatz 4 dem Bundesrat neu die Kompetenz zum Abschluss bilateraler völkerrechtlicher Verträge, wohlverstanden nur bilateraler.

Diese Bestimmung gab zunächst Anlass zu Diskussionen. Es wurde ihr aber in der eben vorgelesenen Fassung zugestimmt, die eine Unklarheit im bundesrätlichen Text verbessert. Sie bedeutet eine Erweiterung der bundesrätlichen Kompetenz, was allerdings so gedacht war und auch sinnvoll ist.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig Eintreten und Zustimmung.

Hier beantrage ich nachher Detailberatung, da sich zwei zum Teil bereits erwähnte Aenderungen gegenüber dem bundesrätlichen Vorschlag ergeben. Sie sind Ihnen auch ausgeteilt worden.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen**Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière**Detailberatung – Discussion par articles***Titel und Ingress, Ziff. I Ingress und Titel***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I préambule et titre*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 4 Abs. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 4 al. 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 5 Abs. 1***Antrag der Kommission*

.... geeigneter Bedingungen und Auflagen abhängig zu machen,

Art. 5 al. 1*Proposition de la commission*

.... des conditions ou à des charges appropriées,

Hefti, Berichterstatter: Hier beharrt die Kommission auf dem bisherigen Gesetzestext, der nicht nur von Bedingungen, sondern auch von Auflagen spricht, die mit der Bewilligung verbunden werden können.

*Angenommen – Adopté***Art. 37 Abs. 4***Antrag der Kommission*

.... Kernbrennstoffen sowie von nuklearen Gütern und

Art. 37 al. 4*Proposition de la commission*

.... de combustibles nucléaires ainsi que d'articles nucléaires

Hefti, Berichterstatter: Hier ist die zweite Aenderung, die ich im Eintretensreferat bereits erwähnt habe. Es muss heissen «.... von radioaktiven Kernbrennstoffen sowie von nuklearen Gütern und Daten nach Artikel 4 Absatz 2». Das war, wie sich hinterher herausstellte, auch die Absicht des Bundesrates. Seine Formulierung ist jedoch etwas unklar.

Bundesrat Schlumpf: Wir sind damit einverstanden, weil es nur eine redaktionelle Präzisierung ist. Das besagt auch der Text des Bundesrates – ich habe mir das noch einmal überlegt –, weil ja die radioaktiven Kernbrennstoffe im neuen Artikel 4 Absatz 2 gar nicht enthalten sind. Es kann also nur ein Bezug auf Absatz 1 sein. Es ist aber besser, wenn man das mit den beiden Worten «sowie von» noch verdeutlicht.

*Angenommen – Adopté***Ziff. II***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Gesetzentwurfes

28 Stimmen
(Einstimmigkeit)*An den Nationalrat – Au Conseil national*

Atomgesetz. Teilrevision

Loi sur l'énergie atomique. Révision partielle

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.037
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.09.1986 - 08:00
Date	
Data	
Seite	529-529
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 791

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.